

Zahlungsbedingungen

Zuletzt aktualisiert: 22.05.2026

1. Allgemeine Informationen

Das Schuljahr beginnt offiziell am 01.08. und endet am 31.07., unabhängig von den Schulferien. Das zweite Halbjahr beginnt am 01.02.

Rechnungen und andere Korrespondenz werden per E-Mail verschickt. Die Eltern sind verpflichtet, die Schulleitung über alle Änderungen der E-Mail-Adressen zu informieren. Mit der Zahlung des Schulgeldes für das Schuljahr 2026/2027 erkennen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten diese Bedingungen an.

2. Registrierungsbeitrag

Der einmalige Registrierungsbeitrag wird Ihnen bei Anmeldung in Rechnung gestellt und ist mit einem Zahlungsziel von zwei Wochen zu entrichten. Falls Sie die Anmeldung zurückziehen, wird der Betrag nicht zurückerstattet. Mit Überweisung des Registrierungsbeitrages wird Ihrem Kind ein Platz in der Kindertagesstätte bzw. in der Schule zugesichert. Bei Kurzaufenthalten (≤ 6 Monate) ist die Hälfte des Registrierungsbeitrages zu leisten.

3. Schulbeitrag

Die Rechnungstellung des Schulbeitrages erfolgt für das gesamte Schuljahr. Der Rechnungsbetrag ist hälftig fällig jeweils zum 01.08. und 30.11. Bei unterjährigem Eintritt in die GISA oder Wechsel in die Ganztagesbetreuung wird der Schulbeitrag auf monatlicher Basis berechnet und ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Bitte informieren Sie uns unverzüglich, falls sich durch einen geänderten Übernahme-Anteil des Arbeitsgebers ein Tarifwechsel ergibt. Eine automatische Erhöhung von 3 % erfolgt zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gemäß der Genehmigung durch die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im Oktober 2022.

4. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes muss schriftlich mittels des bei der Schulverwaltung erhältlichen Abmeldeformulars erfolgen. Die Abmelde- und Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des jeweiligen Halbjahres (31.01. oder 31.07.). Die Abmeldung für das zweite Halbjahr ist bis zum 31.10. und die Abmeldung für das nächste Schuljahr bis zum 30.04. einzureichen. Nach diesen Terminen ist eine Abmeldung nicht mehr möglich.

5. Stipendium

Unsere Schule bietet eine begrenzte Anzahl von Stipendien ab dem Kindergarten an. Das Schulgeld kann um 40% des "Selbstzahlertarifs" reduziert werden. Die aktuellen Stipendienkriterien sind auf Anfrage erhältlich. Ein Anspruch auf ein Stipendium besteht nicht. Eine Kombination des Stipendiums mit der Geschwisterermäßigung ab dem 3. Kind im Selbstzahlertarif ist nicht möglich.



6. Zahlungsmöglichkeiten und Wechselkurs

Die Schulgebühren sind in Euro festgelegt, können aber in EUR oder GHS bezahlt werden. Die Bankverbindung der Schule wird auf den Rechnungen mitgeteilt.

Für das Schuljahr 2026/2027 wird die Schule verlangen, dass die Rechnungen zu einem monatlichen Wechselkurs bezahlt werden, der am ersten Tag eines jeden Monats auf der Grundlage des monatlichen Durchschnittskurses der Bank of Ghana (BOG) festgelegt wird, der den Mittelwert der täglichen Interbankenkurse des Vormonats widerspiegelt.

<https://www.bog.gov.gh/economic-data/exchange-rate/>

Für Rechnungen, die in GHS ausgestellt werden, gilt der angewandte Wechselkurs für den Monat, in dem die Rechnung ausgestellt wird. Wird eine Rechnung in diesem Monat nicht vollständig bezahlt, wird der ausstehende GHS-Betrag nach dem aktualisierten monatlichen BOG-Durchschnittswechselkurs für den Folgemonat neu bewertet.

7. Mahnwesen, Leistungseinstellung und Ausschlussverfahren

Die ausgestellten Rechnungen müssen entsprechend den Fälligkeitsdaten bezahlt werden. Zahlungsverzögerungen nach den festgelegten Fälligkeitsterminen werden angemahnt. Gemäß der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung im Oktober 2024 genehmigten Verfahren wird die erste Zahlungserinnerung einen Tag nach dem siebten Tag des Zahlungsverzugs verschickt. Bleibt die Zahlung aus, folgt eine zweite Mahnung nach 14 Tagen ab dem festgelegten Fälligkeitsdatum.

Wird der Rückstand nach der zweiten Mahnung nicht beglichen, wird eine Säumnisgebühr von 200,00 € erhoben. Erfolgt auch nach der letzten Mahnung keine vollständige Zahlung, nimmt die Verwaltung Kontakt mit den Eltern auf, um Maßnahmen zur Aussetzung von Leistungen einzuleiten. Dazu zählen unter anderem der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht sowie die Zurückhaltung von Zeugnissen, bis die Rückstände vollständig beglichen sind. Zu diesem Zeitpunkt werden der Schulleiter, die Klassenlehrkräfte und der Vorstand über die Umsetzung der Maßnahmen informiert. Die Aussetzung der Leistungen hat keinen Einfluss auf die Höhe der weiterhin geschuldeten Gebühren.

Die Aussetzung der Leistungen kann bei Zahlung der Rückstände sofort wieder aufgehoben werden. Bleiben die Rückstände am Ende eines Schuljahres bestehen, werden die Kinder als nicht angemeldet betrachtet und dürfen im neuen Schuljahr nicht mehr am Unterricht teilnehmen.

Die Schule behält sich außerdem das Recht vor, die Zahler nach der zweiten Mahnung rechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Die entstandenen Gerichts- und Anwaltskosten können der Familie in Rechnung gestellt werden.

8. Sonderregelungen

In begründeten Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag ein Ratenzahlungsplan vereinbart werden. Sonderregelungen müssen vor Fälligkeit der Rechnung mit der Verwaltung vereinbart werden.

